

SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN FÜR DIE FUSSBALLABTEILUNG DES TSV 1869 e.V. ROTTENDORF.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Fußballabteilung des TSV 1869 e.V. Rottendorf“.
Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rottendorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.2012.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein für die Fußballabteilung des TSV 1869 e.V. Rottendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für die Fußballabteilung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den TSV 1869 e.V. Rottendorf zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke in der Fußball-Abteilung.

Der Verein soll dazu beitragen, die Fußballabteilung mit zu gestalten und zu fördern, insbesondere die Mitwirkung und Durchführung von Fußballspielen, Fußballturnieren und Sportveranstaltungen aller Art.

Die Aufgaben des Fördervereins werden dadurch erfüllt, dass die Abteilung Fußball des TSV 1869 e.V. Rottendorf insbesondere durch ideelle und materielle Weise unterstützt wird.

Insbesondere soll dies erfüllt werden durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend des Fußballes durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen.
 - zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtung beizutragen
 - Beschaffung von Geld und Sachmitteln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mittel die dem Förderverein zu Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
- Beiträge der Mitglieder
 - Spenden
 - Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
 - Werbe- und Kooperationsverträge

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt sind, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
 - c) Durch Ausschluss.
 - dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. vereinswidriges Verhalten oder Beitragsrückstände von über zwei Jahren, vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - d) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines kooperativen Mitgliedes

§4 Beiträge und Mittel

- (1) Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen Bestritten. Diese werden vom Vorstand entgegengenommen oder sind auf ein von ihm bestimmtes Konto zu überweisen. Die erwirtschafteten Überschüsse sind mindestens einmal im Jahr zugunsten der Fußballabteilung des TSV 1869 e.V. Rottendorf zu verwenden.
Den Überschuss stellt die Vereinsleitung fest.
- (2) Der jeweilige Mindestbetrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist ein Jahresbeitrag und bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht – auch nicht teilweise- zu erstatten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier als 3. Vorsitzenden
- Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, nach Rücksprache mit der Vereinsleitung selbst zu beschließen und anzumelden.

§7 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§6)
 - b) Dem Schriftführer

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliedsversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes und des Kassiers
 - c) die Wahl der nach §6 und §7 zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung
 - d) die Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung bestimmen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TSV 1869 e.V. Rottendorf, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes seiner Fußballabteilung zu verwenden hat.

Rottendorf, 24.04.2012